

ENGAGEMENTVERTRAG

Definitely Soul

www.definitelysoul.de

zwischen der Band „Definitely Soul“, bei Vertragsabschluss vertreten durch Dr. Alexander von Glasow, Georginenstr. 54, 85521 Riemerling
- nachfolgend **Band** genannt -

und
.....
- nachfolgend **Veranstalter** genannt -

§ 1 Veranstaltung

Der Veranstalter verpflichtet die Band für ein Konzert am ... in

Der Auftritt erfolgt zwischen Uhr und Uhr in Sets à ca. Minuten Länge.
Zwischen den Sets hat die Band eine Pause von ca. Minuten Länge.

Bandbesetzung:

- ... Sänger
- ... Sängerinnen
- ... Saxophon
- ... Trompete
- ... Musiker Rhythmusgruppe

§ 2 Vergütung

1. Für das hier vereinbarte Konzert der Band bezahlt der Veranstalter:
(Zutreffendes bitte ankreuzen, Nichtzutreffendes bitte streichen)

a) ein einmaliges Honorar von:

Band	€.....
Tontechniker	€.....
Reisekosten	€.....
Technik	€.....
Gesamt	€.....

Vorstehende Beträge verstehen sich ohne Umsatzsteuer (gem. § 19 UStG)

b) eine Beteiligung an den Eintrittseinnahmen
von% bei einem Eintrittspreis von € bei ca.Plätzen.

Die Gesamtvergütung wird
(Zutreffendes bitte ankreuzen, Nichtzutreffendes bitte streichen):

- innerhalb von 14 Kalender-Tagen nach der Veranstaltung der Band überwiesen
- nach der Veranstaltung der Band in Bar übergeben.

2. Die in der Band mitwirkenden Musiker und Tontechniker erhalten kostenlos je ein Abendessen sowie während der gesamten Veranstaltung Standard-Getränke (Wasser, Schorle, Bier, etc.).

§ 3 Durchführung der Veranstaltung, Technik, Kosten

1. Der Veranstalter hat grundsätzlich für die technische Ausstattung der Veranstaltung Sorge zu tragen; d.h. die Bühne sowie die gesamte Ton- sowie Lichanlage werden vom Veranstalter nach den Vorstellungen der Band über die gesamte Dauer der Veranstaltung kostenfrei zur Verfügung gestellt. Ist es dem Veranstalter nicht möglich, die angeforderte Veranstaltungstechnik zu stellen, so wird die Band die benötigte Licht- & Ton-Technik selbst stellen, sofern der Veranstalter dies der Band vor Vertragsabschluss mitteilt. Die Kosten hierzu werden unter § 2 1a) der Gesamtvergütung hinzugefügt.

Folgende Vereinbarung wurde hierzu getroffen: (Nichtzutreffendes bitte streichen)

- a. Bühne: wird durch Veranstalter gestellt
 - b. Ton-Technik: wird durch Veranstalter / Band gestellt
 - c. Ton-Techniker: wird durch Veranstalter / Band gestellt
 - d. Licht-Technik: wird durch Veranstalter / Band gestellt
2. Die Ankunftszeit der Band ist Uhr. Ab diesem Zeitpunkt muss Zugang zu Garderobe und Bühne bestehen. Der Veranstalter beschafft gegebenenfalls Sonder-/Durchfahrtsgenehmigungen und stellt sie rechtzeitig zu. Er stellt in unmittelbarer Nähe der Bühne Parkplätze für PKW zur Verfügung. Die Bühne, Licht- und Ton-Technik, die vom Veranstalter zur Verfügung gestellt wird, muss zu diesem Zeitpunkt funktionsfertig aufgebaut sein und entsprechend betreut sein.
 3. Der Band wird die Durchführung eines mindestens einstündigen Soundchecks vor Einlass des Publikums ermöglicht. Zeitpunkt des Soundchecks ca. Uhr. Wird der Band der Soundcheck verwehrt oder machen - auch kurzfristig - eintretende Umstände den Soundcheck nicht möglich, so ist die Band von der Auftrittspflicht entbunden. Der Veranstalter ist in diesem Fall zur Entrichtung eines Ausfallhonorars in voller Gagen-Höhe verpflichtet.
 4. Der Veranstalter versichert, dass dem Konzert keine behördlichen Auflagen oder Vorschriften entgegenstehen und der Veranstalter im Besitz sämtlicher erforderlicher Genehmigungen ist.
 5. Der Veranstalter verpflichtet sich, das Konzert der GEMA zu melden. Gebühren und Abgaben für Wort und Musik trägt der Veranstalter und stellt die Band insoweit frei.
 6. Der Veranstalter stellt der Band eine saubere, beheizte, abschließbare Garderobe sowie WC, Waschegelegenheiten und Spiegel zur Verfügung. In der Garderobe sind vom Veranstalter ab Ankunft der Band kostenlos ausreichend Getränke bereitzustellen.
 7. Findet die Veranstaltung im Freien statt, wird vom Veranstalter ein ausreichender Wetterschutz für die Bühne gestellt. Die Band behält sich das Recht vor, bei ungenügendem Wetterschutz das Konzert sofort abubrechen, um Schäden an der Soundanlage und den Instrumenten zu vermeiden. Gleiches gilt bei drohender Gesundheitsgefährdung der Band. Der Veranstalter ist in diesem Fall zur Entrichtung eines Ausfallhonorars in voller Gagen-Höhe verpflichtet.

§ 4 Rücktritt vom Vertrag/Vertragsstrafe

1. Der Rücktritt vom Vertrag löst für den vom Vertrag zurücktretenden folgende Vertragsstrafen aus, zahlbar an den Vertragspartner:
 - Rücktritt bis 6 Monate vor Konzertbeginn 25 % der Gage
 - Rücktritt bis 1 Monat vor Konzertbeginn 50% der Gage
 - Rücktritt bis 1 Woche vor Konzertbeginn 75% der Gage
 - Rücktritt zu jedem späteren Zeitpunkt 100% der Gage
2. Verursacht der Veranstalter einen verspäteten Spielbeginn, verkürzt sich die Bruttospielzeit entsprechend. Verursacht die Band einen verspäteten Spielbeginn, verlängert sich die Bruttospielzeit entsprechend.
3. Verlängert sich die Veranstaltung um mehr als eine halbe Stunde, wird jede angefangene halbe Stunde mit € in Rechnung gestellt.
Die Verlängerung bedarf der Anweisung durch den Veranstalter. Verlängert die Band von sich aus ihre Spielzeit ohne Rücksprache mit dem Veranstalter (Bsp. Zugaben) hat sie kein Anrecht auf zusätzliche Gage.

§ 5 Sonstiges

1. Dem Veranstalter sind musikalischer Stil, Besetzung und Auftrittform der Band bekannt. Die Band behält sich das Recht vor, Gastmusiker einzusetzen.
2. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftform.

§ 6 Salvatorische Klausel

Wenn einzelne Vertragsbestimmungen unwirksam sein sollten, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsabsprachen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung eventueller Lücken soll eine angemessene Regelung gelten, die den Grundsätzen der Billigkeit entspricht.

....., den

....., den

.....
Vertreter der Band

.....
Veranstalter